

Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung, sofern diese den fließenden Verkehr betreffen, einschließlich der Nachermittlungen

zwischen der

Stadt Frankenberg

vertreten durch den Bürgermeister Oliver Gerstner, Stadtverwaltung Frankenberg/Sa., Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.

- Stadt -

und dem

Landkreis Mittelsachsen

vertreten durch den Landrat Herr Sven Krüger, Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

- Landkreis -

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist und der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OwiZuVO) vom 16. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 342), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Oktober 2024 (SächsGVBl. S. 907) geändert worden ist, wird folgende Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Stadt Frankenberg/Sa. obliegenden Aufgaben nach § 3 Abs. 3 OwiZuVO hinsichtlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr geschlossen:

Präambel

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OwiZuVO wird den Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern die Aufgabe für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen übertragen, soweit die Ordnungswidrigkeiten nicht auf Bundesautobahnen begangen werden und soweit die Ordnungswidrigkeiten gegen verkehrsrechtliche Anordnungen nach § 45 StVO auf Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, oder auf sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsStrG begangen wurden.

Der Landkreis ist als untere Verwaltungsbehörde gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Nr. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), § 26 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und gemäß § 2 OWiZuVO in gleicher Weise zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wie die Städte nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OWiZuVO. Zur Gewährleistung der kommunalen Verkehrssicherheit im Bereich des fließenden Verkehrs auf dem Gebiet der Stadt und aus Gründen einer effizienten Aufgabenerfüllung schließen die Stadt und der Landkreis diese Zweckvereinbarung.

Der Landkreis erklärt sich bereit, für die Stadt die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OWiZuVO bei Verkehrsordnungswidrigkeiten im fließenden Verkehr zu übernehmen. Der Landkreis verfügt über die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen.

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt überträgt mit Inkrafttreten der Zweckvereinbarung die Aufgabe der selbstständigen und eigenverantwortlichen Ermittlung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich der erforderlichen Nachermittlungen auf den Landkreis, sofern es sich um Geschwindigkeitsverstöße handelt.
- (2) Die Übertragung umfasst auch die Befugnis, Kontrollgeräte zur Feststellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten sowohl innerorts als auch außerorts einzusetzen. Der Landkreis übernimmt für die Stadt die Geschwindigkeitskontrollen und die Bearbeitung dieser Ordnungswidrigkeitsverfahren. Der räumliche Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Territorium der Stadt. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird durch diese Zweckvereinbarung nicht berührt.
- (3) Die Abstimmungen über Geschwindigkeitskontrollen sollen laufend erfolgen, damit zeitnah auf Gefahrenstellen und Schwerpunkte reagiert werden kann. Der Landkreis ist dabei auch zuständig für personelle, organisatorische und technische Fragen.

§ 2

Befugnisse

- (1) Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 auf den Landkreis übertragenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse einschließlich des Rechts der Erhebung von Bußgeldern werden dem Landkreis übertragen.
- (2) Der Landkreis wird im Außenverhältnis in vollem Umfang allein zuständig. Die diese Aufgaben betreffende Hoheitsbefugnis geht auf den Landkreis über.

§ 3

Finanzierung/Vergütung

Dem Landkreis stehen die Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten zu. Darüber hinaus ist für die Übertragung der Aufgabe eine wechselseitige Vergütung ausgeschlossen. Der Landkreis trägt die Kosten, die mit der Übertragung der Aufgabe anfallen.

§ 4

Kündigung, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von zwölf Monaten zum jeweiligen Jahresende oder durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern möglich. Jedwede Aufhebung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen, die Voraussetzung für diese Zweckvereinbarung waren, können zu einem Sonderkündigungsrecht führen.

§ 5

Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und sind durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6

Streitigkeiten

Können Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern nicht im gütlichen Einvernehmen geklärt werden, ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Regelung zu treffen.

§ 8
Schlussbestimmungen

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt frühestens jedoch zum 01.05.2026 in Kraft.

Frankenberg/Sa., den _____

Freiberg, den _____

.....

Bürgermeister Oliver Gerstner

.....

Landrat Herr Sven Krüger

ENTWURF 22.12.2025